

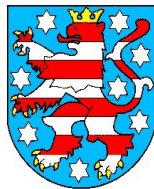
Beschluss zur 4. Änderung des G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n s

des Thüringer Landesarbeitsgerichts

für das

Geschäftsjahr 2026

Stand: 1. Juli 2026



Mit Ablauf des 30.6.2026 endet die Erprobungsabordnung von Richterin am Arbeitsgericht Dr. Misselwitz. Am 1.7.2026 beginnt die Erprobungsabordnung von Richter am Arbeitsgericht Dr. Fröb, der mit 1,0 AkA tätig sein wird. Die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Klose ist zur Güterichterin ausgebildet. Die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Engel wird ab ca. Mitte August Erholungsurlaub nehmen und am 31.10.2026 in den Ruhestand versetzt werden. Aufgrund dieser Maßnahmen ist eine Änderung des Geschäftsverteilungsplanes für die richterlichen Geschäfte für das Jahr 2026 erforderlich.

Das Präsidium des Thüringer Landesarbeitsgerichts hat deshalb am 17. Juni 2026 mit Wirkung zum 01. Juli 2026 für das Jahr 2026 folgende Änderungen des Geschäftsverteilungsplans 2026 beschlossen:

Ziffer B. Kammerbesetzung und Vertretung

I. erhält folgende Fassung:

Den Kammern des LAG werden ab dem 01. Juli 2026 folgende Vorsitzende zugeteilt:

Kammer 1	Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Klose
Kammer 2	Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht König
Kammer 3	Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Engel
Kammer 4	Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Holthaus
Kammer 5	Richter am Arbeitsgericht Mesters
Kammer 6	Richter am Arbeitsgericht Dr. Fröb

C. II. 4. Erhält folgende Fassung:

4. Die so gereihten Rechtssachen werden in ihren Registern anhand der Verteilisten nach den folgenden Maßgaben verteilt:

Allgemeines:

Steht die alphabetische Reihenfolge der zu verteilenden Rechtssachen eines Registers fest, erfolgt die Vergabe der fortlaufenden Nummer der Registrierung. Bei Streit über die Verteilung entscheidet das Präsidium.

a) AR-Register

Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 3. Kammer zugeteilt, ab dem 1. August 2026 fortlaufend auf alle Kammern verteilt, beginnend mit der 4. Kammer.

b) GRLa-Register

Diese Verfahren werden bei Eingang zwischen dem 1. Juli und 31. Juli 2026 der 4. Kammer zugeteilt. Ab dem 1. August 2026 eingehende Verfahren werden beginnend mit der 1. Kammer fortlaufend auf die 1. und 4. Kammer verteilt. Wäre hiernach die Vorsitzende des Herkunftsverfahrens zugleich zuständig für das

Güterichterverfahren, wird dieses der nächsten Kammer zugeteilt.

c) **Oa-Register**

Diese Rechtssachen werden beginnend mit der 1. Kammer fortlaufend auf die Kammern 1, 5 und 6 verteilt. Diese Zuteilung wird über einen Kalenderjahreswechsel fortgeführt.

d) **Sa-Register**

Die Kammern 3 und 2 bleiben in diesem Register von der Zuteilung ausgeschlossen. Im Übrigen erfolgt die Verteilung dieser Rechtssachen nach der grundsätzlich festen Zuständigkeit einer Kammer für bestimmte (zweistellige) Endziffern der fortlaufenden Registrierungsnummern nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ThürAktO-ArbG (z.B.: 1 Sa 01/26, 1 Sa 101/26, 1 Sa 201/26 etc.):

Durchlauf	Kammer 1 100 AkA	Kammer 2	Kammer 3	Kammer 4 40 AkA	Kammer 5 50 AkA	Kammer 6 100 AkA
1	01			02	03	04
2	05			06	07	08
3	09			10	11	12
4	13			14	15	16
5	17				18	19
6	20					21
7	22					23
8	24					25
9	26					27
10	28					29
11	30			31	32	33
12	34			35	36	37
13	38			39	40	41
14	42			43	44	45
15	46				47	48
16	49					50
17	51					52
18	53					54
19	55					56
20	57					58
21	59			60	61	62
22	63			64	65	66
23	67			68	69	70
24	71			72	73	74
25	75				76	77
26	78					79
27	80					81
28	82					83
29	84					85
30	86					87
31	88			89	90	91
32	92			93	94	95
33	96			97	98	99
34	00					

Ausnahmen von dieser Verteilung:

- (1) Verfahren, die vom BAG nicht an eine andere Kammer zurückverwiesen werden, erhalten die fortlaufend zu vergebende Endziffer der Registrierungsnummer, aber eine Zuweisung an die vorbefasste Kammer (z.B.: 3 Sa 01/26). Verfahren, die vom BAG an eine andere Kammer zurückverwiesen werden, erhalten die fortlaufend zu vergebende Endziffer der Registrierungsnummer mit der Zuweisung an die nächst zuständige, nicht vorbefasste Kammer.
- (2) Statistisch bereits erledigte, aber fortzusetzende Verfahren (Wiederaufnahme des Verfahrens nach einem Ruhen oder einer Unterbrechung, Anfechtung eines Vergleichs etc.) behalten ihr bisheriges Aktenzeichen und werden der vorbefassten Kammer zugewiesen.

Echte Wiederaufnahmeklagen nach § 578 ZPO (Restitutionsklagen, Nichtigkeitsklagen) erhaltend hingegen die fortlaufend zu vergebene Endziffer der Registrierungsnummer, aber eine Zuweisung an die vorbefasste Kammer.

- (3) Rechtssachen, denen ein Verfahren auf Bewilligung von PKH vorangegangen ist, erhalten die zu vergebende Endziffer der Registrierungsnummer, aber eine Zuweisung an die vorbefasste Kammer.
- (4) Rechtssachen, die von einer anderen Rechtssache getrennt werden, erhalten die fortlaufend zu vergebende Endziffer der Registrierungsnummer, werden aber der abtrennenden Kammer zugewiesen.
- (5) Wurde eine Rechtssache fehlerhaft erfasst, wird die Erfassung korrigiert. Die Rechtssache wird im richtigen Register der zum Zeitpunkt der Korrektur dort aktuell zu vergebenden Endziffer der fortgelaufenen Registrierungsnummer zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt an die bei anfänglich korrekter Zuweisung zuständige Kammer.
- (6) War eine Vorsitzende mit dem Spruch einer betrieblichen Einigungs- oder tariflichen Schlichtungsstelle befasst und wäre sie nach der Endziffer für ein Verfahren zuständig, das die Wirksamkeit oder Auslegung eines solchen Spruchs zum Gegenstand hat, wird das Verfahren mit der zu vergebenden Endziffer der Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl zugewiesen. Auf die 6. Kammer folgt die 1. Kammer. Das gleiche gilt für Verfahren, die eine Vereinbarung zum Gegenstand haben, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist.
- (7) Soll eine spruchkörperübergreifende Prozessverbindung nach § 147 ZPO erfolgen, ist für alle verbundenen Verfahren die Kammer zuständig, der das älteste der zu verbindenden Verfahren zugewiesen ist.

e) **SaGa-Register (inkl. Ta-Sachen nach II.2)**

Diese Rechtssachen werden beginnend mit der Kammer, deren Ordnungszahl auf diejenige folgt, welche im Jahr 2026 vor dem 1.7.2026 zuletzt eine Zuteilung in diesem Register bekommen hat - fortlaufend auf die Kammern 1, 4, 5 und 6 verteilt. Es gelten die Ausnahmen zu d) analog.

- f) **SHa-Register**
Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 1. Kammer zugeteilt. Verfahren nach § 44b Abs. 4 S. 2 DRiG werden der 5. Kammer zugeteilt.
- g) **BVL-Register**
Diese Rechtssachen werden, beginnend mit der 1. Kammer, fortlaufend auf die Kammern 1, 4, 5 und 6 verteilt. Es gelten die Ausnahmen zur Verteilung wie zu d) entsprechend.
- h) **BVLHa-Register**
Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 4. Kammer zugeteilt.
- i) **TaBV-Register**
Die Zuweisung dieser Rechtssachen erfolgt analog der Zuweisung der Sa-Verfahren (oben d einschließlich der Eingangsfreiheit der Kammern 3 und 2) nach der grundsätzlichen Zuständigkeit einer Kammer für die dort genannten (zweistelligen) Endziffern der fortlaufenden Registrierungsnummern. Es gelten auch die Ausnahmen zu d) analog.
- j) **TaBVGa-Register (inkl. Ta-Sachen nach II.2)**
Diese Rechtssachen werden - beginnend mit der Kammer, deren Ordnungszahl auf diejenige folgt, welche im Jahr 2026 vor dem 1.7.2026 zuletzt eine Zuteilung in diesem Register bekommen hat - fortlaufend auf die Kammern 1, 4, 5 und 6 verteilt. Es gelten die Ausnahmen zu d) analog.
- k) **TaBVHa-Register**
Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 4. Kammer zugeteilt.
- l) **Ta-Register für Beschwerden in Streitwert- Sachen**
Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 4. Kammer zugeteilt.
- m) **Ta-Register für alle sonstigen Beschwerden nach § 22 Abs. 1 ThürAktO-ArbG einschließlich Kosten- und PKH-Sachen (§§ 120a Abs. 4, 124 ZPO)**
Diese Rechtssachen werden, beginnend mit der 1. Kammer, auf alle Kammern mit Ausnahme der Kammer 3 und 2 verteilt. Es gelten die Ausnahmen zu d) analog.

E. Inkrafttreten

Der Geschäftsverteilungsplan tritt mit seinen geänderten Bestimmungen zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Erfurt, den 17. Juni 2026

gez.	gez.	gez.	gez.
Engel	Klose	König	Holthaus

Kenntnis genommen: gez. Mesters
gez. Dr. Fröb